

Bericht und Antrag

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zu dem Vertrag vom 11. Juli 1974 zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und dem Königreich Norwegen über die gegenseitige
Unterstützung in Zollangelegenheiten
— Drucksache 7/2869 —**

A. Problem

Der steigende Warenaustausch mit Norwegen erfordert im Interesse beider Staaten vertragliche Vereinbarungen zur gegenseitigen Unterstützung ihrer Zollverwaltungen.

Der von der Bundesregierung unterzeichnete Vertrag entspricht dieser Zielsetzung und sieht eine Zusammenarbeit der beiden Zollverwaltungen zur Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze vor.

B. Lösung

Der Vertrag soll ratifiziert werden.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

A. Bericht des Abgeordneten Schreiber

Die Vorlage — Drucksache 7/2869 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in seiner 136. Sitzung am 12. Dezember 1974 an den Finanzausschuß überwiesen, der über die Vorlage am 15. Januar 1975 beraten hat.

Der Vertrag sieht eine gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen beider Länder im Erhebungs-, Zuwiderhandlungs- und Vollstreckungsverfahren vor. Der Vertrag soll insbesondere der Bekämpfung des illegalen Handels mit Suchtstoffen, Waffen und hochsteuerbaren Waren wie Tabak und Alkohol dienen. Der Vertrag stellt eine Fortsetzung der Bemühungen der Bundesrepublik Deutschland dar, mit möglichst vielen Staaten Abkommen über die gegenseitige Hilfe in Zollangelegenheiten zu erzielen. Nachdem der Bundestag bei der Ratifizierung eines

entsprechenden Abkommens mit den USA (Drucksachen 7/2114, 7/2883) die Bundesregierung aufgefordert hat sicherzustellen, daß die Zollverwaltung bei der Durchführung des Vertrages das Ermessen bei der Erteilung von Auskünften in der Weise ausübt, daß im Zollfestsetzungsverfahren kein Geschäfts-, Betriebs- oder Berufsgeheimnis mitgeteilt wird, durch dessen Offenbarung außerhalb der Zollfestsetzung ein dem inländischen Beteiligten unzumutbarer Schaden erwachsen würde, hat die Bundesregierung durch nachträglichen Schriftwechsel mit Norwegen darüber Einvernehmen erzielt, daß dieser Vorbehalt auch gegenüber Norwegen gilt.

Der Ausschuß empfiehlt danach, der Vorlage zuzustimmen.

Bonn, den 16. Januar 1975

Schreiber

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/2869 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 16. Januar 1975

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	Schreiber
Vorsitzende	Berichterstatler